

11-04 Nr. 3.1

**Verordnung
zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz
(Schülerfahrkostenverordnung - SchfkVO)**

Vom 16. April 2005
zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. März 2015
(SGV. NRW. 223)

Aufgrund des § 97 Abs. 4 des Schulgesetzes (SchulG) vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102)¹ wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium und dem Innenministerium (jetzt: Ministerium für Inneres und Kommunales) sowie dem Ministerium für Verkehr, Energie und Landesplanung (jetzt: Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) verordnet:

Inhaltsübersicht
Erster Abschnitt
Allgemeines

- § 1 Schülerfahrkosten
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Zuständigkeit
- § 4 Kostenträger

Zweiter Abschnitt
Notwendige Fahrkosten

- § 5 Notwendigkeit
- § 6 Sonstige Anspruchsvoraussetzungen
- § 7 Schulweg
- § 8 Unterrichtsort
- § 9 Nächstgelegene Schule
- § 10 Familienheimfahrt
- § 11 Notwendige Begleitperson

Dritter Abschnitt
Wirtschaftlichste Beförderung

- § 12 Wirtschaftlichste Beförderung
- § 13 Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- § 14 Schülerspezialverkehr
- § 15 Beförderung mit Privatfahrzeugen
- § 16 Wegstreckenentschädigung

Vierter Abschnitt

- Sonderregelungen und Schlussvorschriften
- § 17 Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen
- § 18 Schulen für Kranke
- § 19 Eltern
- § 20 Sonderregelungen
- § 21 Belastungsausgleich
- § 22 Inkrafttreten

Erster Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Schülerfahrkosten

Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Art der Beförderung zu den Schulen im Sinne von § 97 SchulG und zurück notwendig entstehen.

§ 2

Geltungsbereich

(1) Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten haben nach dieser Verordnung Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in Nordrhein-Westfalen für den Besuch der in § 97 Abs. 1 und 2 SchulG bezeichneten Schulformen bis zu einem Höchstbetrag von monatlich 100 Euro, gegebenenfalls vermindert um den vom Schulträger nach Absatz 3 festgesetzten Eigenanteil. Die Höchstbetragsbegrenzung gilt nicht für schwerbehinderte Schülerinnen und Schüler sowie für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung im Sinne von § 19 SchulG.

(2) Für Schülerinnen und Schüler von Bezirksfachklassen und bezirksübergreifenden Fachklassen werden Schülerfahrkosten, soweit sie einen Eigenanteil von 50 Euro im Beförderungsmonat übersteigen, bis zu einem Höchstbetrag von 50 Euro übernommen.

(3) Bietet der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen im Rahmen eines besonderen Tarifangebots der Verkehrsunternehmen Schülerzeitkarten an, die über den Schulweg hinaus auch zur sonstigen Benutzung von Angeboten des öffentlichen Nahverkehrs berechtigen, kann der Schulträger einen von den Eltern oder der volljährigen Schülerin oder dem volljährigen Schüler zu tragenden Eigenanteil von bis zu 12 Euro je Beförderungsmonat festsetzen. Von Eltern mit mehreren anspruchsberechtigten Kindern dürfen Eigenanteile nur für zwei Kinder in der Reihenfolge ihres Alters erhoben werden, für das zweite Kind nur bis zu 6 Euro je Beförderungsmonat.

(4) In besonders begründeten Ausnahmefällen, wenn die nächstgelegene Schule außerhalb des Landes liegt oder für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung und

Schülerinnen und Schüler im Bildungsgang der Berufsschule eine entsprechende Beschulungsmöglichkeit im Lande fehlt sowie für arbeitslose Berufsschulpflichtige, können vom Land über den Geltungsbereich der Absätze 1 und 2 hinaus Schülerfahrkosten übernommen werden.

(5) Bei Übernahme von Schülerfahrkosten durch Ersatzschulträger gilt für die Bezuschussung nach § 106 Abs. 2 Nr. 2c, Abs. 6 SchulG diese Verordnung entsprechend, soweit § 17 nichts anderes bestimmt.

§ 3

Zuständigkeit

Der Schulträger entscheidet im Rahmen dieser Verordnung über Art und Umfang der Schülerbeförderung. Ihm obliegt keine Pflicht zur Beförderung.

§ 4

Kostenträger

(1) Der Schulträger der besuchten Schule übernimmt die Schülerfahrkosten auf Antrag unabhängig vom Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers (Schulträgerprinzip). Er entscheidet über das zweckmäßigste Verfahren.

(2) Bewilligungszeitraum ist in der Regel das Schuljahr. Der Antrag auf Fahrkostenübernahme soll unverzüglich zu Beginn des Bewilligungszeitraums beim Schulträger gestellt werden. Eine nachträgliche Übernahme (Erstattung) der Schülerfahrkosten ist nur möglich, wenn der Antrag spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellt wird. Eine Erstattung kann nicht beantragt werden, wenn der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung stellt (§ 13 Abs. 5 Satz 2).

Zweiter Abschnitt

Notwendige Fahrkosten

§ 5

Notwendigkeit

(1) Schülerfahrkosten sind die notwendigen Kosten für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern.

(2) Fahrkosten entstehen notwendig, wenn der Schulweg nach § 7 Abs. 1 in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe mehr als 2 km, der Sekundarstufe I sowie der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II mehr als 5 km beträgt. Gleiches gilt für Schülerinnen und Schüler der entsprechenden Klassen der Förderschulen.

(3) Soweit bei überwiegendem wöchentlichem Vor- und Nachmittagsunterricht ein zweites Zurücklegen des Schulwegs aus schulischen Gründen notwendig ist und insgesamt die Entfernungen des Absatzes 2 überschritten werden, entstehen Fahrkosten notwendig für einen Schulweg.

§ 6

Sonstige Anspruchsvoraussetzungen

(1) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Der Nachweis ist durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, in besonderen Zweifelsfällen durch ein schulärztliches oder amtsärztliches Gutachten entsprechend § 43 Abs. 2 Satz 2 SchulG zu führen. Sofern die Notwendigkeit der Beförderung offenkundig ist, kann auf die Vorlage des ärztlichen Zeugnisses verzichtet werden.

(2) Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt, oder wenn eine verkehrsreiche Straße ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen.

§ 7

Schulweg

(1) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist der kürzeste Weg (Fußweg) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der nächstgelegenen Schule oder dem Unterrichtsort. Als Wohnung ist der nicht nur vorübergehende, gewöhnliche Aufenthalt der Schülerin oder des Schülers an Unterrichtstagen anzusehen. Der Schulweg beginnt an der Haustür des Wohngebäudes und endet am nächstliegenden Eingang des Schulgrundstücks.

(2) Schulweg im Sinne dieser Verordnung ist auch der Weg zwischen Schule und Unterrichtsort (§ 8).

(3) Schulweg ist nicht der Weg, der im Zusammenhang mit Schulwanderungen und Schulfahrten steht.

§ 8

Unterrichtsort

(1) Unterrichtsort im Sinne des § 7 ist der Ort außerhalb des Schulgrundstücks, an dem regelmäßig lehrplanmäßiger Unterricht durchgeführt wird.

(2) Unterrichtsort ist auch der Ort, an dem Schulsonderturnen, Verkehrserziehung, Silentien, muttersprachlicher Unterricht, Betriebser-

1) s. BASS 1-1

kundungen sowie Schulgottesdienste stattfinden. Als Unterrichtsort gilt auch die der Wohnung nächstgelegene aufnahmebereite Ausbildungsstätte, in der ein lehrplanmäßig vorgesehene Praktikum als schulische Veranstaltung durchgeführt wird.

§ 9

Nächstgelegene Schule

(1) Nächstgelegene Schule ist die Schule der gewählten Schulform, bei Grund- und Hauptschulen auch der gewählten Schulart, bei Berufskollegs die Schule mit dem entsprechenden Bildungsgang sowie bei Gymnasien die Schule mit dem gewählten bilingualen Bildungsgang, die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

(2) Für Auszubildende von Bezirksfachklassen gemäß § 84 Abs. 2 SchulG, die ihre Schulpflicht erfüllen, ist nächstgelegene Schule

- a) die zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufsschule, in der eine entsprechende Bezirksfachklasse eingerichtet ist, oder
- b) die mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs gemäß § 46 Absatz 5 SchulG besuchte Berufsschule.

Sind für Berufsschulen gemäß § 84 Abs. 3 SchulG bezirksübergreifende Fachklassen gebildet, ist nächstgelegene Schule die Schule, an der die für den Ausbildungsbetrieb zuständige Fachklasse eingerichtet ist.

(3) Für Schülerinnen und Schüler mit Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung ist nächstgelegene Schule die auf der Grundlage des von den Eltern gewählten Förderorts dem festgestellten Förderschwerpunkt entsprechende und von der Schulaufsichtsbehörde nach der Ausbildungsordnung sonderpädagogische Förderung vom 29. April 2005 (GV. NRW. S. 538 ber. S. 625) in der jeweils geltenden Fassung vorgeschlagene

- a) allgemeine Schule, an der ein Angebot zum Gemeinsamen Lernen eingerichtet ist, oder
- b) Förderschule,

die mit dem geringsten Aufwand an Kosten und einem zumutbaren Aufwand an Zeit erreicht werden kann und deren Besuch schulorganisatorische Gründe nicht entgegenstehen.

Bei zielgleicher Förderung ist es die nächstgelegene vorgeschlagene allgemeine Schule der von den Eltern gewählten Schulform oder die nächstgelegene vorgeschlagene Förderschule im Bereich der von den Eltern gewählten Schulform. Satz 1 und 2 gilt entsprechend, wenn die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 20 Absatz 4 des Schulgesetzes NRW abweichend von der Wahl der Eltern einen anderen Förderort bestimmt.

(4) Für Schülerinnen und Schüler, die gemäß § 83 Absatz 1 bis 3 SchulG (Grundschulverbund) oder gemäß § 83 Absatz 4 bis 6 SchulG überwiegend an einem Teilstandort einer Schule unterrichtet werden, ist auf diesen Teilstandort abzustellen.

(5) Beim organisatorischen Zusammenschluss von Schulen gemäß § 83 Abs. 1 bis 3 SchulG in der Fassung vom 27. Juni 2006 (GV. NRW. S. 278) ist auf den gewählten Zweig einer Schulform abzustellen.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 3 ist nächstgelegene Schule die Schule, die die Schülerin oder der Schüler nach Zuweisung durch die Schulaufsichtsbehörde gemäß § 46 Absatz 7 SchulG besucht.

(7) Ganztagschulen, Schulen mit angegliedertem Tagesheim, Schulen mit einem Angebot besonderer Unterrichtsveranstaltungen, Schulen ohne Koedukation, das unterschiedliche Angebot von Fremdsprachen sowie unterschiedliche Kursangebote begründen keinen weitergehenden Anspruch auf die Erstattung von Schülerfahrkosten; für Schülerinnen und Schüler, die eine Schule mit Koedukation besuchen wollen, bleiben Schulen ohne Koedukation außer Betracht.

(8) Schulorganisatorische Gründe im Sinne des Absatzes 1 stehen dem Besuch der nächstgelegenen Schule auch dann entgegen, wenn ein damit verbundener Schulwechsel nach dem erreichten Stand der Schullaufbahn die Ausbildung wesentlich beeinträchtigen würde. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Fremdsprachenfolge der bisher besuchten Schule und bei einem Umzug nach Eintritt in die gymnasiale Oberstufe, sofern die bisherige Schule weiterhin besucht wird.

(9) Wird eine andere als die nächstgelegene öffentliche Schule im Sinne dieser Vorschrift besucht, werden Schülerfahrkosten vom Schulträger der besuchten Schule nur bis zur Höhe des Betrages übernommen, der beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würde.

(10) Für Kinder in einem Förderschulkindergarten gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 10

Familienheimfahrt

(1) Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die nachgewiesenen Kosten für eine wöchentliche Familienheimfahrt zwischen der Wohnung der Eltern und dem gleichfalls im Lande gelegenen Internat, wenn die Unterbringung notwendig ist; dies gilt auch nach Eintritt der Volljährigkeit. Durch die Erstattung der Kosten für Familienheimfahrten wird die Übernahme von Fahrkosten für den täglichen Schulweg am Schulort ausgeschlossen.

(2) Die Unterbringung in einem Internat ist nur notwendig, wenn anderenfalls der Besuch der gewählten Schulform, bei Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung auch des gewählten Förderorts und bei berufsbildenden Schulen des gewählten Bildungsgangs des Berufskollegs, nicht möglich ist. Umstände, die im persönlichen Bereich der Eltern liegen, begründen diese Notwendigkeit nicht.

§ 11

Notwendige Begleitperson

Zu den notwendigen Schülerfahrkosten gehören die Fahrkosten für eine Begleitperson, wenn die Notwendigkeit der Begleitung bei Schülerinnen oder Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung nach § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 nachgewiesen ist. Dies gilt auch für die Wegstrecken, die die Begleitperson allein zurückzulegen hat (Leerfahrten).

Dritter Abschnitt

Wirtschaftlichste Beförderung

§ 12

Wirtschaftlichste Beförderung

(1) Schülerfahrkosten sind die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen.

(2) Für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern kommen in Betracht

1. öffentliche Verkehrsmittel,
2. durch den Schulträger angemietete geeignete Kraftfahrzeuge eines zuverlässigen Beförderungsunternehmers oder geeignete Kraftfahrzeuge des Schulträgers (Schülerspezialverkehr),
3. die von den Eltern oder der Schülerin oder dem Schüler gestellt oder angemieteten Fahrzeuge (Privatfahrzeuge).

(3) Der Schulträger entscheidet über die wirtschaftlichste Beförderung.

(4) Wirtschaftlichste Beförderung ist die Beförderungsart, die für den Schulträger die geringsten Kosten zur Folge hat und für die Schülerin oder den Schüler unter Berücksichtigung der Interessen des Gesamtverkehrs zumutbar ist. Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel die wirtschaftlichste Beförderung; sie hat grundsätzlich Vorrang vor den anderen Beförderungsarten.

(5) Im Rahmen der wirtschaftlichsten Beförderung kann unter Berücksichtigung des Alters der Schülerin oder des Schülers auch die Benutzung mehrerer Beförderungsmittel für den Schulweg zumutbar sein.

§ 13

Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln

(1) Bei Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die nach dem genehmigten Beförderungsentgelt unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen für die preisgünstigste Verkehrsverbindung zwischen Wohnung, Schule und Unterrichtsort notwendig entstehen.

(2) Die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln ist in der Regel zumutbar, wenn die Länge der einfachen Fußwegstrecke zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Haltestelle sowie zwischen der zur Schule nächstgelegenen Haltestelle und der Schule oder dem Unterrichtsort für die Schülerin oder den Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens insgesamt nicht mehr als 1,0 km und für die Schülerin oder den Schüler der übrigen Klassen insgesamt nicht mehr als 2,0 km beträgt.

(3) Die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht zumutbar, wenn der regelmäßige Schulweg auch bei Ausnutzung der günstigsten Verkehrsverbindungen für die Hin- und Rückfahrt zusammen gerechnet mehr als drei Stunden in Anspruch nimmt oder die Schülerin oder der Schüler überwiegend vor sechs Uhr die Wohnung verlassen muss. Für Schülerinnen und Schüler der Grundschule, der entsprechenden Klassen der Förderschule und des Förderschulkindergartens soll eine Schulwegdauer von insgesamt mehr als einer Stunde nicht überschritten werden; regelmäßige Wartezeiten in der Schule vor und nach dem Unterricht sollen für diese Schülerinnen und Schüler nicht mehr als 45 Minuten insgesamt betragen.

(4) Schülerinnen und Schülern mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung ist die Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln nicht zumutbar, soweit ein entsprechender Nachweis gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 und 3 geführt wird.

(5) Die Erstattung höherer Fahrkosten ist ausgeschlossen, wenn die Schülerin oder der Schüler eine andere als die vom Schulträger festgelegte wirtschaftlichste Beförderungsart wählt. Stellt der Schulträger oder ein von ihm beauftragtes Verkehrsunternehmen nach § 12 Abs. 4 Fahrausweise für öffentliche Verkehrsmittel zur Verfügung, entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

§ 14

Schülerspezialverkehr

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln nicht möglich oder unwirtschaftlicher als die Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar, sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die bei der Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr notwendig entstehen. Hierzu zählen nur die Kosten für die günstigste, der Schülerin oder dem Schüler zumutbare Streckenführung. § 13 Abs. 2 bis 4 gelten entsprechend. Bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs entfällt jegliche Erstattung von Fahrkosten.

(2) Ein Schülerspezialverkehr nach Absatz 1 ist, in der Regel zwei Monate vor seiner Einrichtung, der Bezirksregierung anzuzeigen.

(3) Aus Gründen der wirtschaftlichsten Beförderung sollen öffentliche Schulträger bei Einrichtung eines Schülerspezialverkehrs mit anderen öffentlichen oder privaten Schulträgern zusammenarbeiten.

§ 15

Beförderung mit Privatfahrzeugen

(1) Ist die Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder mit Schülerspezialverkehren nicht möglich oder ist die Benutzung dieser Verkehrsmittel nicht zumutbar (§ 13 Abs. 2 bis 4), so hat der Schulträger die Kosten einer Beförderung mit Privatfahrzeugen (einschließlich Taxen und Mietwagen) nach § 16 zu tragen, sofern nur durch diese Art der Beförderung der regelmäßige Schulbesuch gewährleistet ist.

(2) Die Benutzung eines Privatfahrzeugs ist in der Regel nur von der Wohnung bis zur nächstgelegenen Haltestelle eines öffentlichen Verkehrsmittels oder eines Schülerspezialverkehrs notwendig.

(3) Für Fahrten unmittelbar bis zur Schule oder zum Unterrichtsort können die Fahrkosten nur erstattet werden, wenn auch bei Benutzung eines Privatfahrzeugs für die Fahrt zu einer Haltestelle die Benutzung der anderen Verkehrsmittel unzumutbar bleibt.

(4) Bei Beförderung mit einem Privatfahrzeug sind Schülerfahrkosten nur die Kosten, die durch die kürzeste verkehrsübliche Streckenführung notwendig entstehen. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 16

Wegstreckenentschädigung

(1) Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines

- 1. Personenkraftwagens 0,13 Euro
- 2. sonstigen Kraftfahrzeugs 0,05 Euro
- 3. Fahrrads 0,03 Euro.

(2) Wenn die Beförderung mit einem Privatfahrzeug der zur Beförderung verpflichteten Eltern oder eine andere geeignete Mitfahrgelegenheit ausscheidet, kann in besonders begründeten Ausnahmefällen eine Wegstreckenentschädigung in Höhe der tatsächlich entstehenden Kosten für die Beförderung einer Schülerin oder eines Schülers mit einem Taxi oder Mietwagen gezahlt werden.

(3) Die Kosten für die Benutzung eines Spezialfahrzeugs oder besonderer Einrichtungen sind nur im Rahmen der Absätze 1 und 2 erstattungsfähig.

(4) Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 Euro je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt. Die Geltendmachung eines eigenen Erstattungsanspruchs der mitgenommenen Schülerin oder des mitgenommenen Schülers ist ausgeschlossen.

(5) Mit der Wegstreckenentschädigung sind alle sonstigen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Benutzung eines Privatfahrzeugs abgegolten. Dies gilt auch für Leerfahrten von Begleitpersonen mit Ausnahme des § 11.

Vierter Abschnitt

Sonderregelungen und Schlussvorschriften

§ 17

Voraussetzungen der Erstattung von Schülerfahrkosten für Ersatzschulen

(1) Schülerfahrkosten werden nur bis zur Höhe des Betrages als fortwährende Ausgaben berücksichtigt, der für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler durch den Besuch der jeweils nächstgelegenen öffentlichen oder privaten Schule der entsprechenden Schulform, bei berufsbildenden Schulen auch des entsprechenden Bildungsgangs, anfallen würde. Hiervon abweichend bleiben für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung, die eine private Förderschule besuchen, entsprechende öffentliche Förderschulen außer Betracht. Für Ersatzschulen eigener Art gemäß § 100 Abs. 6 SchulG gilt in den Sekundarstufen I und II die Schulform Gymnasium als entsprechende Schulform, soweit die Ausbildung nicht dem Bildungsgang einer Förderschule oder eines Berufskollegs zuzuordnen ist. Beim Besuch einer Waldorfschule in den Klassen 1 bis 4 gilt die nächstgelegene Waldorfschule als die nach § 46 Absatz 7 SchulG maßgebliche.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die tatsächlich besuchte Ersatzschule als nächstgelegene Schule, wenn der Ersatzschulträger von allen insoweit dem Grunde nach anspruchsberechtigten Fahrlehrerinnen und Fahrlehrern, für die kein Schülerspezialverkehr eingerichtet ist, einen pauschalierten Eigenanteil in Höhe des in § 2 Abs. 3 bestimmten Höchstbetrags erhebt (Umlagemodell). Der Ersatzschulträger kann vom Umlagemodell nur dann Gebrauch machen, wenn für den Schulweg keine Schülerzeitkarte gemäß § 2 Abs. 3 gegen Entrichtung des dort vorgesehenen Eigenanteils zur Verfügung gestellt werden kann.

§ 18

Schulen für Kranke

Für Schulen für Kranke gelten die Regelungen für Förderschulen entsprechend.

§ 19

Eltern

Für den Begriff - Eltern - im Sinne dieser Verordnung gilt § 123 Abs. 1 SchulG.

§ 20

Sonderregelungen

(1) Bei der Durchführung von Praktika im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 legt die obere Schulaufsichtsbehörde Entfernungsgrenzen fest, innerhalb derer eine entsprechende geeignete Praktikumsstelle unter Berücksichtigung der regionalen Ausbildungsmöglichkeiten und einer zumutbaren Fahrzeit zu wählen ist.

(2) Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme nach dieser Verordnung ist ausgeschlossen, sofern die Schülerin oder der Schüler für den nach § 4 Abs. 2 maßgebenden Zeitraum Leistungen nach anderen Vorschriften in Anspruch nimmt, die demselben Zweck dienen und nicht nur den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und die Ausbildung abdecken. Ein Anspruch auf Fahrkostenübernahme ist ferner ausgeschlossen, wenn für die Teilnahme an einem Praktikum im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 2 eine Ausbildungsvergütung aufgrund tarifrechtlicher Regelung geleistet wird.

§ 21

Belastungsausgleich

(1) Für die wesentlichen Belastungen, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch die in § 5 Absatz 2 Satz 1 geregelte schülerfahrkostenrechtliche Gleichstellung der Jahrgangsstufe 10 des Gymnasiums zur Sekundarstufe I mit Wirkung vom 1. August 2012 entstehen, wird ein jährlicher finanzieller Ausgleich gewährt.

(2) Der durchschnittliche Sachaufwand, der auch den Aufwand für die administrative Umsetzung umfasst, beträgt je Schülerin oder Schüler 373,60 Euro schuljährlich. Der ausgleichende Aufwand errechnet sich durch Multiplikation dieses Betrages mit der Anzahl der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Gemeinden und Gemeindeverbände, die Träger mindestens eines öffentlichen Gymnasiums sind. Die Anzahl der Schülerinnen und Schüler wird auf 30 Prozent der in der amtlichen Schulstatistik des für Schulen zuständigen Ministeriums nach dem Stand vom 15. Oktober 2011 ermittelten Schülerinnen und Schüler im Jahrgang 9 an öffentlichen Gymnasien pauschaliert festgesetzt.

(3) Der finanzielle Ausgleich wird den betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbänden nach Maßgabe der Anlage jährlich jeweils zum 31. Januar, für das Schuljahr 2012/2013 erstmals zum 31. Januar 2013, ausgezahlt.

(4) Das für Schulen zuständige Ministerium passt jeweils nach vier Jahren den ausgleichenden Aufwand der tatsächlichen Entwicklung der Schülerzahlen und der Kostenentwicklung an. Für das Schuljahr 2016/2017 werden entsprechend Absatz 2 Satz 3 die Schülerzahlen der amtlichen Schulstatistik nach dem Stand vom 15. Oktober des vorangegangenen Schuljahres zugrunde gelegt. Der Anpassung des in Absatz 2 Satz 1 genannten Betrages für den durchschnittlichen Sachaufwand ist für das Schuljahr 2016/2017 die Entwicklung des vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Preisindex für die Lebenshaltung der privaten Haushalte in Deutschland (Verbraucherpreisindex insgesamt) in Höhe der prozentualen Veränderung des Preisindex für die zurückliegenden 48 Monate nach dem Stand Oktober 2015 zugrunde zu legen. Für weitere Anpassungen nach Satz 1 ist entsprechend zu verfahren.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2005 in Kraft.¹ (Satz 2 und 3 gegenstandslos)

Anlage

Belastungsausgleich für Klasse 10 Gymnasium (Schulweglänge 3,5 - 5 km => Anspruch auf SchfK)

Regierungsbezirk	Kreis	Gemeinde	Schülerzahl in Klasse 9 der Gymnasien Schj. 2011/12	Ausgleich (Schülerzahl * 30 Prozent * 373,60 €)
BR Arnsberg	Ennepe-Ruhr-Kreis	Ennepetal, Stadt	155	17.372,40 €
		Gevelsberg, Stadt	118	13.225,44 €
		Hattingen, Stadt	239	26.787,12 €
		Herdecke, Stadt	125	14.010,00 €
		Schwelm, Stadt	80	8.966,40 €

¹ Das Datum bezieht sich auf die Verordnung in der ursprünglichen Fassung; die vorliegende Fassung ist am 1. August 2012 (GV. NRW, S. 166) in Kraft getreten. Nach Artikel 2 der Verordnung vom 22. April 2012 (GV. NRW, S. 166) ist für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2012/2013 bereits mindestens die Jahrgangsstufe 11 des Gymnasiums oder die Jahrgangsstufe 12 der Gesamtschule besuchen, § 9 Absatz 8 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung in der zuletzt durch Verordnung vom 30. April 2010 (BASS 2011/2012 11-04 Nr. 3.1) geänderten Fassung weiter anzuwenden. Die vorliegende Fassung ist am 28. März 2015 (GV. NRW, S. 250) in Kraft getreten.

	Wetter (Ruhr), Stadt	110	12.328,80 €		Rheda-Wiedenbrück, St.	237	26.562,96 €	
	Witten, Stadt	304	34.072,32 €		Rietberg, Stadt	114	12.777,12 €	
Hochsauerlandkreis	Arnsberg, Stadt	232	26.002,56 €		Schl. Holte-Stukenbrock	125	14.010,00 €	
	Brilon, Stadt	119	13.337,52 €		Steinhagen	121	13.561,68 €	
	Marsberg, Stadt	67	7.509,36 €		Verl	134	15.018,72 €	
	Meschede, Stadt	92	10.311,36 €	Kreis Herford	Bünde, Stadt	287	32.166,96 €	
	Schmallenberg, Stadt	101	11.320,08 €		Enger, Stadt	133	14.906,64 €	
	Sundern, Stadt	110	12.328,80 €		Herford, Stadt	310	34.744,80 €	
	Winterberg, Stadt	132	14.794,56 €		Löhne, Stadt	155	17.372,40 €	
Kreis Olpe	Attendorn, Stadt	97	10.871,76 €		Vlotho, Stadt	108	12.104,64 €	
	Lennestadt, Stadt	75	8.406,00 €	Kreis Höxter	Bad Driburg, Stadt	60	6.724,80 €	
	Olpe, Stadt	113	12.665,04 €		Beverungen, Stadt	67	7.509,36 €	
Kreis Siegen-Wittgenstein	Bad Berleburg, Stadt	61	6.836,88 €		Brakel, Stadt	72	8.069,76 €	
	Bad Laasphe, Stadt	80	8.966,40 €		Höxter, Stadt	89	9.975,12 €	
	Kreuztal, Stadt	77	8.630,16 €		Steinheim, Stadt	82	9.190,56 €	
	Netphen, Stadt	78	8.742,24 €		Warburg, Stadt	187	20.958,96 €	
	Neunkirchen	80	8.966,40 €	Kreis Lippe	Bad Salzuflen, Stadt	170	19.053,60 €	
	Siegen, Stadt	329	36.874,32 €		Barntrup, Stadt	79	8.854,32 €	
	Wilnsdorf	110	12.328,80 €		Blomberg, Stadt	97	10.871,76 €	
Kreis Soest	Erwitte, Stadt	91	10.199,28 €		Detmold, Stadt	321	35.977,68 €	
	Geseke, Stadt	137	15.354,96 €		Horn-Bad Meinberg, St.	87	9.750,96 €	
	Lippstadt, Stadt	76	8.518,08 €		Lage, Stadt	85	9.526,80 €	
	Rüthen, Stadt	99	11.095,92 €		Lemgo, Stadt	210	23.536,80 €	
	Soest, Stadt	331	37.098,48 €		Oerlinghausen, Stadt	83	9.302,64 €	
	Warstein, Stadt	78	8.742,24 €	Kreis Minden-Lübbecke	Bad Oeynhausen, Stadt	194	21.743,52 €	
	Werl, Stadt	132	14.794,56 €		Lübbecke, Stadt	129	14.458,32 €	
Kreis Unna	Bergkamen, Stadt	122	13.673,76 €		Minden, Stadt	399	44.719,92 €	
	Bönen	86	9.638,88 €		Petershagen, Stadt	128	14.346,24 €	
	Holzwickede	110	12.328,80 €		Porta Westfalica, Stadt	121	13.561,68 €	
	Kamen, Stadt	118	13.225,44 €		Rahden, Stadt	137	15.354,96 €	
	Lünen, Stadt	263	29.477,04 €	Kreis Paderborn	Delbrück, Stadt	125	14.010,00 €	
	Schwerte, Stadt	208	23.312,64 €		Paderborn, Stadt	656	73.524,48 €	
	Selm, Stadt	117	13.113,36 €	Krfr. Stadt Bielefeld	Bielefeld, Stadt	788	88.319,04 €	
	Unna, Stadt	360	40.348,80 €	BR Düsseldorf	Kreis Kleve	Emmerich, Stadt	94	10.535,52 €
	Werne, Stadt	98	10.983,84 €		Geldern, Stadt	204	22.864,32 €	
Krfr. Stadt Bochum	Bochum, Stadt	1185	132.814,80 €		Goch, Stadt	140	15.691,20 €	
Krfr. Stadt Dortmund	Dortmund, Stadt	1710	191.656,80 €		Kalkar, Stadt	66	7.397,28 €	
Krfr. Stadt Hagen	Hagen, Stadt	517	57.945,36 €		Kevelaer, Stadt	85	9.526,80 €	
Krfr. Stadt Hamm	Hamm, Stadt	552	61.868,16 €		Kleve, Stadt	225	25.218,00 €	
Krfr. Stadt Herne	Herne, Stadt	476	53.350,08 €		Rees, Stadt	97	10.871,76 €	
Märkischer Kreis	Altena, Stadt	80	8.966,40 €		Straelen, Stadt	71	7.957,68 €	
	Halver, Stadt	83	9.302,64 €	Kreis Mettmann	Erkrath, Stadt	202	22.640,16 €	
	Hemer, Stadt	121	13.561,68 €		Haan, Stadt	135	15.130,80 €	
	Iserlohn, Stadt	323	36.201,84 €		Heiligenhaus, Stadt	83	9.302,64 €	
	Lüdenscheid, Stadt	307	34.408,56 €		Hilden, Stadt	134	15.018,72 €	
	Menden, Stadt	176	19.726,08 €		Langenfeld, Stadt	162	18.156,96 €	
	Plettenberg, Stadt	130	14.570,40 €		Mettmann, Stadt	197	22.079,76 €	
BR Detmold	Kreis Gütersloh	Gütersloh, Stadt	185	20.734,80 €		Monheim, Stadt	157	17.596,56 €
	Halle (Westf.), Stadt	103	11.544,24 €		Ratingen, Stadt	320	35.865,60 €	
	Harsewinkel, Stadt	118	13.225,44 €		Velbert, Stadt	218	24.433,44 €	

	Wülfrath, Stadt	111	12.440,88 €				
Kreis Viersen	Kempfen, Stadt	234	26.226,72 €	Krfr. Stadt Köln	Köln, Stadt	3175	355.854,00 €
	Nettetal, Stadt	134	15.018,72 €	Krfr. Stadt Leverkusen	Leverkusen, Stadt	671	75.205,68 €
	Schwalmtal	123	13.785,84 €	Oberbergischer Kreis	Bergneustadt, Stadt	79	8.854,32 €
	Tönisvorst, Stadt	133	14.906,64 €		Engelskirchen	83	9.302,64 €
	Viersen, Stadt	256	28.692,48 €		Gummersbach, Stadt	188	21.071,04 €
	Willich, Stadt	102	11.432,16 €		Lindlar	109	12.216,72 €
Kreis Wesel	Dinslaken, Stadt	297	33.287,76 €		Nümbrecht	67	7.509,36 €
	Kamp-Lintfort, Stadt	109	12.216,72 €		Radevormwald, Stadt	76	8.518,08 €
	Moers, Stadt	482	54.022,56 €		Waldröhl, Stadt	92	10.311,36 €
	Neukirchen-Vluyn, Stadt	121	13.561,68 €	Wiehl, Stadt	146	16.363,68 €	
	Rheinberg, Stadt	156	17.484,48 €	Wipperfürth, Stadt	115	12.889,20 €	
	Voerde, Stadt	140	15.691,20 €	Rhein-Erft-Kreis	Bedburg, Stadt	158	17.708,64 €
	Wesel, Stadt	244	27.347,52 €		Bergheim, Stadt	212	23.760,96 €
	Xanten, Stadt	126	14.122,08 €		Brühl, Stadt	149	16.699,92 €
Krfr. Stadt Duisburg	Duisburg, Stadt	1160	130.012,80 €		Erfstadt, Stadt	244	27.347,52 €
	Düsseldorf, Stadt	1661	186.164,88 €		Frechen, Stadt	125	14.010,00 €
Krfr. Stadt Essen	Essen, Stadt	1773	198.717,84 €		Hürth, Stadt	261	29.252,88 €
Krfr. Stadt Krefeld	Krefeld, Stadt	796	89.215,68 €		Kerpen, Stadt	278	31.158,24 €
Krfr. Stadt M'gladbach	Mönchengladbach, Stadt	841	94.259,28 €	Pulheim, Stadt	345	38.667,60 €	
Krfr. Stadt Mülheim a. d. R.	Mülheim, Stadt	538	60.299,04 €	Wesseling, Stadt	97	10.871,76 €	
Krfr. Stadt Oberhausen	Oberhausen, Stadt	628	70.386,24 €	Rheinisch-Bergischer Kreis	Bergisch Gladbach, Stadt	593	66.463,44 €
Krfr. Stadt Remscheid	Remscheid, Stadt	408	45.728,64 €		Leichlingen (Rhld.), Stadt	121	13.561,68 €
Krfr. Stadt Solingen	Solingen, Stadt	487	54.582,96 €		Odenthal	98	10.983,84 €
Krfr. Stadt Wuppertal	Wuppertal, Stadt	931	104.346,48 €		Overath	166	18.605,28 €
Rhein-Kreis Neuss	Dormagen, Stadt	254	28.468,32 €		Rösrath, Stadt	141	15.803,28 €
	Grevenbroich, Stadt	255	28.580,40 €		Wermelskirchen, Stadt	144	16.139,52 €
	Jüchen	96	10.759,68 €		Rhein-Sieg-Kreis	Bad Honnef, Stadt	138
	Kaarst, Stadt	189	21.183,12 €	Bornheim, Stadt		161	18.044,88 €
	Korschenbroich, Stadt	111	12.440,88 €	Eitorf		94	10.535,52 €
	Meerbusch, Stadt	236	26.450,88 €	Hennef (Sieg), Stadt		166	18.605,28 €
	Neuss, Stadt	620	69.489,60 €	Königswinter, Stadt		147	16.475,76 €
	BR Köln Kreis Düren	Düren, Stadt	363	40.685,04 €		Lohmar, Stadt	114
Jülich, Stadt		120	13.449,60 €	Rhein-Sieg-Kreis		Meckenheim, Stadt	95
Kreuzau		84	9.414,72 €		Niederkassel, Stadt	147	16.475,76 €
Kreis Euskirchen		Bad Münstereifel, Stadt	94		10.535,52 €	Rheinbach, Stadt	121
	Euskirchen, Stadt	216	24.209,28 €		Sankt Augustin, Stadt	231	25.890,48 €
	Mechernich, Stadt	112	12.552,96 €		Siegburg, Stadt	241	27.011,28 €
	Schleiden, Stadt	75	8.406,00 €		Troisdorf, Stadt	274	30.709,92 €
	Zülpich, Stadt	119	13.337,52 €		Städteregion Aachen	Aachen, Stadt	858
Kreis Heinsberg	Erkelenz, Stadt	330	36.986,40 €	Alsdorf, Stadt		72	8.069,76 €
	Heinsberg (Rhld.), Stadt	186	20.846,88 €	Baesweiler, Stadt		112	12.552,96 €
	Hückelhoven, Stadt	111	12.440,88 €	Eschweiler, Stadt		148	16.587,84 €
	Übach-Palenberg, Stadt	97	10.871,76 €	Herzogenrath, Stadt		145	16.251,60 €
	Wegberg, Stadt	116	13.001,28 €	Monschau, Stadt		92	10.311,36 €
Krfr. Stadt Bonn	Bonn, Stadt	1089	122.055,12 €	Stolberg (Rhld.), Stadt		195	21.855,60 €
				Würselen, Stadt	127	14.234,16 €	
BR Münster Kreis Borken				Ahaus, Stadt	158	17.708,64 €	
				Bocholt, Stadt	383	42.926,64 €	

	Borken, Stadt	151	16.924,08 €
	Gronau (Westf.), Stadt	128	14.346,24 €
	Stadtlohn, Stadt	116	13.001,28 €
	Vreden, Stadt	129	14.458,32 €
Kreis Coesfeld	Coesfeld, Stadt	208	23.312,64 €
	Dülmen, Stadt	199	22.303,92 €
	Lüdinghausen, Stadt	136	15.242,88 €
	Nottuln	63	7.061,04 €
	Senden	103	11.544,24 €
Kreis Recklinghausen	Castrop-Rauxel, Stadt	244	27.347,52 €
	Datteln, Stadt	113	12.665,04 €
	Dorsten, Stadt	182	20.398,56 €
	Gladbeck, Stadt	246	27.571,68 €
	Haltern am See, Stadt	147	16.475,76 €
	Herten, Stadt	86	9.638,88 €
	Marl, Stadt	258	28.916,64 €
	Oer-Erkenschwick, Stadt	83	9.302,64 €
	Recklinghausen, Stadt	452	50.660,16 €
	Waltrop, Stadt	114	12.777,12 €
Kreis Steinfurt	Emsdetten, Stadt	127	14.234,16 €
	Greven, Stadt	200	22.416,00 €
	Ibbenbüren, Stadt	267	29.925,36 €
	Lengerich, Stadt	100	11.208,00 €
	Ochtrup, Stadt	86	9.638,88 €
	Rheine, Stadt	352	39.452,16 €
	Steinfurt, Stadt	269	30.149,52 €
	Tecklenburg, Stadt	90	10.087,20 €
Kreis Warendorf	Ahlen, Stadt	85	9.526,80 €
	Beckum, Stadt	204	22.864,32 €
	Oelde, Stadt	99	11.095,92 €
	Telgte, Stadt	107	11.992,56 €
	Warendorf, Stadt	263	29.477,04 €
Krfr. Stadt Bottrop	Bottrop, Stadt	377	42.254,16 €
Krfr. Stadt Gelsenkirchen	Gelsenkirchen, Stadt	639	71.619,12 €
Krfr. Stadt Münster	Münster, Stadt	1178	132.030,24 €
		56.873	6.374.325,84 €